

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1976

Das NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt  
geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b entfällt. Im § 2 Abs. 1 erhalten die (bisherigen) lit. c und lit. d die Bezeichnung lit. b und lit. c.
2. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „schulfeste Stellen“ durch das Wort „Leiterstellen“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „schulfesten Stelle“ durch das Wort „Leiterstelle“ ersetzt.
4. § 4 lit. i lautet:  
„i) die Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule oder einer Privatilehr- und Erziehungsanstalt sowie zur Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier (§ 40 Abs. 6 LDG 1984);“
5. In § 4 erhalten die bisherigen lit. j) bis o) die Bezeichnung k) bis p).
6. § 4 lit. j (neu) lautet:  
„j) die unverzügliche Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes mit schriftlicher Weisung (§ 40 Abs. 7 LDG 1984);“

7. In § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „berufsbildende Pflichtschulen“ die Wortfolge „, ausgenommen Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft,“ eingefügt.
  
8. Im § 19 erhalten die Absätze 2, 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 3, 4, 6 und 7.  
§ 19 Abs. 2 (neu) und 5 (neu) lauten:  
„(2) Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.  
Die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.  
(5) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann.  
Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein bestelltes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.  
Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.“
  
9. Im § 20 Abs. 3 tritt an Stelle des Zitates „§ 19 Abs. 3“ das Zitat „§ 19 Abs. 4“.